
Dominik J. Schaller

Regimewechsel, Völkermord und staatlich verordnete Versöhnung in Rwanda

„Die Wurzeln des Konflikts reichen viele Menschenalter zurück, bis in die Zeit, als nilotische Viehzüchter aus dem Norden Afrikas ins heutige Rwanda einwanderten: die Watussi, später Tutsi genannt. Vor 400 Jahren stießen sie auf die hier lebenden Bahutu, auf eine Stammesfamilie von bantusprachigen Ackerbauern. Die kulturell überlegenen Einwanderer errichteten eine Feudalherrschaft über die Einheimischen. [...] 1959 erhoben sich die Hutu gegen das Herrenvolk der Tutsi. Seither regieren die Hutu – zum Nachteil der Tutsi. 1964, 1973 und 1988 entluden sich die Spannungen in blutigen Stammesfehden. Seit 1990 führen Tutsi-Rebellen einen offenen Bürgerkrieg gegen die Hutu-Regierung.“¹

Dieser Auszug aus einem Artikel der Wochenzeitung „Die Zeit“ ist bezeichnend für die Wahrnehmung der Ereignisse von 1994 in Rwanda. Der Völkermord an den Tutsi wird mitunter als „typisch afrikanische“ Stammesfehde bezeichnet, deren Ursprung weit zurückliegen soll. Jörg Marx bezieht die Medienschaffende der „diskursiven Täterschaft“, da sie die von den Organisatoren des Genozids verkündeten Parolen von der Todfeindschaft zwischen Hutu und Tutsi und der jahrhundertalten Unterdrückung der Hutu durch die Tutsi vorbehaltlos übernehmen und dem schrecklichen Tun der Täter so eine Legitimation zuschreiben würden.² Es ist tatsächlich nicht zutreffend, dass Rwanda seit jeher der Schauplatz von ethnischen oder gar rassistischen Konflikten gewesen war, wie dies der eben zitierte Auszug suggeriert. Vielmehr basiert die Anschauung vom „Stammeskrieg“ auf einem Geschichtsbild aus der Zeit der europäischen Kolonialherrschaft. Zur Ethnisierung der Bevölkerung Rwandas trugen deutsche und anschließend belgische Kolonialherren bei, da sich so ihre Herrschaft einfacher konsolidieren ließ.

1 B. Grill, Jeder gegen jeden, in: Die Zeit vom 15. April 1994, S. 11.

2 Vgl. J. Marx, Völkermord in Rwanda. Zur Genealogie einer unheilvollen Kulturwirkung. Eine diskurshistorische Untersuchung, Hamburg 1997, S. 98 f. Zur deutschsprachigen Presseberichterstattung über den Völkermord in Rwanda allgemein siehe R. Heintze/S. Nannen, Rwanda 1994. Aspekte der Presseberichterstattung in Deutschland, in: L. Harding (Hrsg.), Ruanda – Der Weg zum Völkermord, Hamburg 1998, S. 197-205.

In diesem Artikel wird zunächst aufgezeigt, wie während der Kolonialzeit ein Geschichtsbild entstanden und vermittelt worden ist, wonach in Rwanda zwei klar voneinander unterscheidbare Völker leben würden, die in politischer Konkurrenz zueinander stünden. Gefragt wird auch nach der Wirkung dieser Version der Geschichte. Nach Regimewechseln begründeten neue Herrscher ihren Machtanspruch mit historischen Argumenten. Die Führer der sogenannten „Hutu-Revolution“ von 1959 wie auch die Initiatoren des Genozids von 1994 haben das aus der Kolonialzeit stammende Geschichtsbild auf verhängnisvolle Art und Weise instrumentalisiert.

Nach dem Ende des Völkermords 1994 fand in Rwanda ein weiterer Regimewechsel statt. Es wird dargestellt, wie die internationale Gemeinschaft und die neue rwandische Regierung die Schrecken von 1994 zu bewältigen und besagtes Geschichtsbild mittels einer Ideologie der nationalen Einheit zu ersetzen versuchen.

1. Ethnisierung und Regimewechsel in Rwanda von der Kolonialzeit bis 1973

Im 19. Jahrhundert stießen europäische Forscher und Abenteurer in Rwanda auf ein sakrales Königtum und eine stratifizierte Gesellschaftsordnung.³ Mwami (König) Kigeri Rwabugiri, der von 1860–1895 geherrscht hatte, war es gelungen, die übrigen Königreiche und Häuptlingstümer Rwandas zu unterwerfen und sein Reich ansatzweise zu zentralisieren.⁴

Im präkolonialen Rwanda haben die Begriffe „Hutu“ und „Tutsi“ nicht wie im 20. Jahrhundert ethnische Gruppen bezeichnet. Die Bedeutung dieser

3 Zu den deutschen Expeditionen nach Rwanda siehe I. Kabagema, *Ruanda unter deutscher Kolonialherrschaft 1899–1916*, Frankfurt a. M. 1993, S. 11–29.

4 Die Expansion des Königreichs von Kigeri Rwabugiri führt Brandstetter vor allem auf Bevölkerungswachstum und die damit einhergehende Verknappung der Ressource Land zurück. Vgl. A.-M. Brandstetter, *Herrscher über Tausend Hügel. Zentralisierungsprozesse in Rwanda im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. Main 1988, S. 63. Zur Zentralisierung von Rwabugiris Reich siehe auch C. Heeger, *Politische und gesellschaftliche Entwicklung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts*, in: Harding, *Weg zum Völkermord* (Anm. 2), S. 13–20. Zum präkolonialen Rwanda und den Zentralisierungsprozessen im 19. Jahrhundert siehe zudem B. A. Ogot, *The Great Lakes Region*, in: *Unesco General History of Africa, Vol. IV: Africa from the Twelfth to the Sixteenth Century*, Paris 1984, S. 498 ff. Zu den im präkolonialen Rwanda wichtigen Klientelbeziehungen: J. Maquet, *The Premise of Inequality in Rwanda. A Study of Political Relations in a Central African Kingdom*, London 1961. C. Newbury, *The Cohesion of Oppression: Clientship and Ethnicity in Rwanda, 1860–1960*, New York 1988.

Termini hat sich erst im Laufe der Zeit verändert.⁵ Die Bewohner des vorkolonialen Rwanda konstituierten ihre Identität nicht allein über die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe, vielmehr verfügten sie über verschiedene soziale Identitäten. Wie John Illife dargestellt hat, gehörten die Afrikaner der Vorkolonialzeit einer Abstammungsgruppe, einem Clan, einem Häuptlingstum, einer Sprachgruppe beziehungsweise einer Kombination dieser Elemente an. Die jeweils relevante Identität wurde durch die Situation bestimmt.⁶ Noch im 19. Jahrhundert diente der Begriff „Hutu“ zur Bezeichnung eines Ackerbauern, wohingegen „Tutsi“ Viehzüchter bedeutete. Ein Clan konnte sich somit aus Hutu wie auch aus Tutsi zusammensetzen.⁷ Die Zugehörigkeit zur Gruppe der Hutu oder der Tutsi war keine Frage der Abstammung, sondern des sozialen Prestiges und des Reichtums.⁸ Mit der Konsolidierung der Königreiche in Rwanda erfuhren die Termini „Hutu“ und „Tutsi“ einen Bedeutungswandel und wurden zu politischen Zuschreibungen. Die königlichen Familien sowie die Beamten des Herrschers waren Tutsi, die Beherrschten, das heisst die Masse der Bevölkerung, nannte man Hutu.⁹ Dadurch gewann auch die Abstammung an Bedeutung für die Identität und Gruppenzugehörigkeit einer Person. Im Unkreis der Königsmacht definierte sich der Status eines Individuums über die Ahnenreihe und ihre genealogische Nähe zur königlichen Familie. An der Peripherie Rwandas, wo die Herrschaft des Mwami auch im ausgehenden 19. Jahrhundert kaum spürbar war, wurden die Begriffe „Hutu“ und „Tutsi“ nach wie vor zur Be-

5 Vgl. A. Lema, *Africa Divided. The Creation of Ethnic Groups*, Lund 1993, S. 50. J. Pottier, *Representations of Ethnicity in Post-Genocide Writings on Rwanda*, in: O. Igwara (Hrsg.), *Ethnic Hatred: Genocide in Rwanda*, London 1995, S. 88 f. M. Mamdani, *When Victims Become Killers. Colonialism, Nativism, and the Genocide in Rwanda*, Princeton 2001, S. 41-75.

6 Vgl. J. Illife, *Geschichte Afrikas*, München 2000 (1. Auflage 1997), S. 311.

7 Vgl. C. Newbury, *The Clans of Rwanda: An Historical Hypothesis*, in: *Africa* 50 (1980), H. 4, S. 386-404.

8 Die Grenzen zwischen diesen sozialen Klassen waren überaus durchlässig. Ein Hutu, der zu Reichtum gekommen war, konnte durchaus ein Tutsi werden. Ein verarmter Tutsi hingegen durfte keine Tutsi mehr heiraten. Günther Bächler spricht in diesem Zusammenhang von einem hierarchischen Kastensystem, das nicht entlang irgendwelcher ethnischer Grenzen verlief. Vgl. G. Bächler, *Ausscheidungskampf auf ethnischer und ökologischer Grundlage. Das Beispiel Rwanda*, in: *Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung* (Hrsg.), *Tod durch Bomben. Wider den Mythos vom ethnischen Konflikt*, Chur/Zürich 1995, S. 135-159, hier: S. 139.

9 Vgl. Mamdani, *Victims* (Anm. 4), S. 73-75. Heeger, *Entwicklung* (Anm. 4), S. 19. A. Des Forges, *Kein Zeuge darf überleben. Der Genozid in Ruanda*, Hamburg 2002, S. 57.

zeichnung von sozialen und nicht etwa politischen Gruppierungen verwendet.¹⁰

Die komplexe gesellschaftliche Realität Rwandas vermochten die europäischen Kolonialherren nicht zu begreifen und adäquat zu erfassen. Forschungsreisende und die ersten deutschen Kolonialverwalter gingen fälschlicherweise davon aus, Rwanda sei ein durch und durch zentralisiertes Reich, dem ein absolutistisch herrschender Monarch vorstehen würde.¹¹ Die Vorstellung eines funktionierenden staatlichen Gebildes in Afrika passte indes nicht mit der Ansicht der Europäer zusammen, wonach Schwarzafrikaner nicht zur Staatenbildung imstande seien. Mit Hilfe der im 19. Jahrhundert überaus populären „Hamiten-Theorie“ versuchten die Europäer, diesen angeblichen Widerspruch aufzulösen.¹² Hutu und Tutsi nahmen die Europäer nicht mehr als soziale oder politische Gruppen wahr. Die gesellschaftliche Situation und die Herrschaftsstrukturen in Rwanda erklärten sie sich mit rassistischer und sozialdarwinistischer Theorien. „Hutu“ und „Tutsi“ wurden somit zu rassistischen Kategorien. Die Tutsi hielten die Deutschen für eine nilotische Rasse, welche den Bantu überlegen sei und sich diese unterworfen habe. Die deutschen Eroberer zeigten sich insbesondere von der Tatsache beeindruckt, dass es einer relativ kleinen Zahl Tutsi gelang, über sehr viel mehr Hutu zu herrschen.¹³ Auf die in ihren Augen unumschränkte Macht des

10 Bächler, Ausscheidungskampf (Anm. 8), S. 140.

11 Die Macht des Mwami erstreckte sich nicht über ganz Rwanda. Vgl. Kabagema, deutsche Kolonialherrschaft (Anm. 3), S. 46 f. Zum Beginn des europäisch-rwandischen Kontakts und den Mythen, die sich um das rwandische Königreich rankten, siehe G. Honke, Au Plus Profond de l'Afrique. Européens et Rwandais font Connaissance, in: Dies. (Hrsg.), Au Plus Profond de l'Afrique. Le Rwanda et la Colonisation Allemande 1885–1919, Wuppertal 1990, S. 81–95. Zur ethnologischen Erforschung Rwandas vor und während der Kolonialzeit siehe S. Servaes, Etude Ethnographique du Rwanda, in: Honke, Au Plus Profond, S. 97–109.

12 Gemäß der so genannten „Hamiten-Theorie“ seien Spuren von Zivilisation in Afrika auf Wanderungsbewegungen von aus dem Kaukasus stammenden Völkern, die mit Germanen und Angelsachsen entfernt verwandt sein sollten, zurückzuführen. Vgl. E. R. Sanders, The Hamitic Hypothesis: Its Origin and Functions in Time Perspective, in: Journal of African History 10 (1969), H. 4, S. 521–532. Zur Anwendung der Hamiten-Theorie in Rwanda siehe Mamdani, Victims (Anm. 4), S. 79–87. Zur Popularität dieser Theorie trug nicht zuletzt John Hanning Speke (1827–1864) bei, der den Victoria-See „entdeckt“ und als Quelle des Nils erkannt hatte. Unter der Bevölkerung Zentralafrikas wollte Speke eine „überlegene Rasse“ ausgemacht haben, die Hamiten. Zu diesen zählte er die Tutsi wie auch die Äthiopier. Vgl. J. H. Speke, The Discovery of the Source of the Nile, London 1937 (1. Auflage 1863), S. 1–15.

13 Dies schrieben deutsche Kolonialbeamte „den rassistischen Vorzügen“ der Tutsi zu. Der deutsche Forschungsreisende Oscar Baumann meinte gar, die Tutsi seien Weiße, die lediglich in einer schwarzen Hülle stecken würden. Vgl. O. Baumann, Durch

rwandischen Königs und die vermeintlichen rassistischen Vorzüge der Tutsi wollten die Deutschen nach dem englischen Modell der *indirect rule* zurückgreifen, um Rwanda effizient und mit möglichst geringem Aufwand zu erschließen und verwalten.¹⁴ Der deutsche Gouverneur von Rwanda hielt diese Absicht schriftlich fest: „Die Leute sind leicht zu lenken, der herrschende Volksstamm der Watussi ist hoch intelligent und begabt und wird später ganz sicher ein wichtiger Kulturfaktor werden, wenn es gelingt, ihn ohne grosse Kämpfe unseren Diensten nutzbar zu machen.“¹⁵ Den auf der Hamiten-Theorie basierenden europäischen Geschichtsmythos, der besagte, bei den Tutsi handle es sich um eine den Bantu überlegene nilotische, äthiopische Rasse, die in der Vorkolonialzeit nach Zentralafrika eingewandert sei, begrüßten und übernahmen die Tutsi, zumal sich so ihre privilegierte soziale und politische Stellung sichern ließ.¹⁶ Die von den europäischen Kolonialmächten in Rwanda forcierte Ethnisierung und der ihr zugrundeliegende Mythos von der Herkunft und rassistischen Überlegenheit der Tutsi kann als verhängnisvolle „invention of tradition“ bezeichnet werden.¹⁷ Das von den Europäern entworfene, erfundene Geschichtsbild – das auch heutzutage noch

Massailand zur Nilquelle, Berlin 1894, S. 85. Der Kolonialbeamte Hans Meyer erklärte sich die Dominanz der Tutsi mit der „submissiven Natur des Bantu, der sich nur unter despotischer Hand wohl fühle“. Zitiert nach: R. Bindseil, Ruanda im Lebensbild von Hans Meyer (1858–1929). Ein biographisches Portrait mit Tagebuchaufzeichnungen aus dem Land der tausend Hügel, Bonn 1994, S. 36.

- 14 Der Terminus „indirect rule“ geht auf den britischen Kolonialbeamten Lugard zurück. Vgl. F. J. Lugard, *The Dual Mandate in British Tropical Africa*, Edinburgh/London 1965.
- 15 Zitiert nach: R. Bindseil, Ruanda im Lebensbild des Offiziers, Afrikaforschers und kaiserlichen Gouverneurs Gustav Adolf Graf von Götzen, Berlin 1992, S. 143.
- 16 Alison Des Forges hat aufgezeigt, dass Tutsi deutsche Wissenschaftler und Kolonialbeamte ganz bewusst mit unzutreffenden Informationen zu ihrer Frühgeschichte versorgten, um ihre weitere Bevorzugung im kolonialen Staat zu gewährleisten. Vgl. Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 61 f.
- 17 Dass Traditionen „erfundene“ Phänomene sind, deren Ursprung zumeist in der Nationalstaatenbildung zu verorten sind, gilt mittlerweile als Fakt. Vgl. die Beiträge in: E. Hobsbawm/T. Ranger, *The Invention of Tradition*, Cambridge 1983. Der Historiker Terence Ranger hat überdies argumentiert, die europäischen Kolonialherren hätten nicht für sich selbst, sondern vor allem auch für die unterworfenen Bevölkerung in Übersee Traditionen erfunden. Vgl. T. Ranger, *The Invention of Tradition in Colonial Africa*, in: Hobsbawm/Ranger, *Invention*, S. 211–262. T. Ranger, *Kolonialismus in Ost- und Zentralafrika. Von der traditionellen zur traditionellen Gesellschaft. Einsprüche und Widersprüche*, in: J.-H. Grevenmeyer (Hrsg.), *Traditionale Gesellschaften und europäischer Kolonialismus*, Frankfurt a. M. 1981, S. 16–46. Siehe auch J. Lonsdale, *Staatsgewalt und moralische Ordnung. Die Erfindung des Tribalismus in Afrika*, in: *Der Überblick* 29 (1993), H. 3, S. 5–10.

kritiklos übernommen wird, wie das oben angeführte Zitat aus der „Zeit“ belegt – hat das Denken von radikalen rwandischen Eliten im 20. Jahrhundert geprägt und zu jahrzehntelangen Auseinandersetzungen geführt, die 1994 in den Genozid an den Tutsi mündeten.

Die Frage, ob es sich bei Hutu und Tutsi um distinkte Ethnien oder tatsächlich um politische oder soziale Gruppen handelt, ist nicht einfach zu beantworten. Sowohl Hutu wie auch Tutsi kommunizieren jedenfalls in derselben dialektübergreifenden Bantu-Sprache (Kinyarwanda) und gehören den gleichen religiösen Gemeinschaften an. Und ob ein aus Nordafrika stammendes Volk, aus dem die Tutsi hervorgegangen sein sollen, nach Rwanda eingewandert ist, konnte bis heute nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden.¹⁸ Dieter Neubert spricht dennoch von einem Prozess der Ethnogenese, der während der europäischen Kolonialherrschaft eingesetzt hat und merkt an: „[...] distinct Hutu and Tutsi ethnicity are a fact even when the ethnicity has been newly invented.“¹⁹ Ob sich Hutu und Tutsi phäno- und genotypisch voneinander unterscheiden, ist ebenfalls höchst umstritten.²⁰ Jedenfalls nahmen die europäischen Kolonialherren eine derartige Unterscheidung vor. Deutsche und nach dem Ersten Weltkrieg belgische Kolonialbeamte praktizierten in Rwanda bis 1959 eine indirekte Herrschaft, welche nur dank der Kooperation mit Tutsi funktionieren konnte. Verwaltungspositionen im Kolonialstaat sowie eine höhere Schulbildung waren Tutsi vorbehalten.²¹ Zur

18 S. Servaes, Gewalt so nötig wie Wasser?, in: E. Orywal u. a. (Hrsg.), *Krieg und Kampf. Die Gewalt in unseren Köpfen*, Berlin 1996, S. 157-170, hier: S. 160. Der Historiker Gérard Prunier hingegen ist ein Anhänger der sogenannten Migrationshypothese. Vgl. G. Prunier, *The Rwanda Crisis: History of a Genocide, 1959-1994*, London 1995, S. 16 f. Einen Überblick zur Debatte findet sich bei Mamdani, *Victims* (Anm. 4), S. 50-59.

19 D. Neubert, *Dynamics of Escalating Violence. The Genocide in Rwanda*, in: G. Elwert u. a. (Hrsg.), *Dynamics of Violence. Processes of Escalation and De-Escalation in Violent Group Conflicts*, Sociologus: Beiheft 1, Berlin 1999, S. 153-174, hier S. 157.

20 Walter Rodney hielt „Hutu“ und „Tutsi“ für ursprünglich soziale Kategorien. Phänotypische Unterschiede (v. a. die Körpergröße) führte er darauf zurück, dass die sozial besser gestellten Tutsi Zugang zu einer reichhaltigeren Nahrung hatten als die Hutu. Vgl. W. Rodney, *How Europe Underdeveloped Africa*, Dar-es Salaam 1971, S. 138. Ähnlich waghalsig ist die These von Alison Des Forges. Sie geht davon aus, dass die meisten Ehen innerhalb der Gruppe geschlossen wurden, in der das Paar aufgewachsen sei. So sei innerhalb jeder Gruppe ein gemeinsamer Genbestand geschaffen worden, so dass Viehzüchter im Laufe der Zeit immer mehr ausgesehen hätten wie andere Viehzüchter. Vgl. Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 57.

21 Belgien, das Rwanda nach der deutschen Niederlage im Ersten Weltkrieg zugesprochen erhielt, setzte die Grundzüge der deutschen Bevölkerungs- und Kolonialpolitik, d. h. Diskriminierung der Hutu und Privilegierung der Tutsi, fort. Vgl. J.-P. Chr e-

Segregation zwischen Hutu und Tutsi trugen insbesondere die von christlichen Missionaren geleiteten Schulen bei, wo den Tutsi die Geschichte von ihrer angeblichen nilotischen Herkunft und ihrer damit zusammenhängenden scheinbaren rassischen Superiorität vermittelt wurden.²² Der Politikwissenschaftler René Lemarchand bezeichnet die Kirche in Rwanda als stärkste Fürsprecherin der rassischen und kulturellen Überlegenheit der Tutsi.²³

Einzig aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes gelang es der europäischen Kolonialverwaltung nicht, die Rwander unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zuzuordnen. Die Belgier beschlossen daher 1926, im Rahmen einer Verwaltungsreform die ethnische Zugehörigkeit der Rwander schriftlich endgültig festzuhalten.²⁴ Ausschlaggebend für die Zuweisung zu einer Gruppe war die ethnische Zugehörigkeit des Vaters. 84 Prozent der rwandischen Bevölkerung bezeichneten sich als Hutu; als Tutsi ließen sich 15 Prozent registrieren. Jeder Rwander war fortan verpflichtet, ein Ausweispapier mit sich zu führen, aus dem sofort ersichtlich werden sollte, ob es sich beim Träger um einen Hutu oder Tutsi handelt. „Hutu“ und „Tutsi“ wurden somit zu starren, undurchlässigen und auf Dauer angelegten Kategorien.²⁵ An der Privilegierung der Tutsi hielten die Belgier bis Mitte der 1950er Jahre fest. Rund 60 Prozent der traditionellen und bürokratischen Ämter lagen in den Händen der Tutsi zweier Clans.²⁶ Erst unmittelbar vor dem Ende der Kolonialherrschaft erhielten die Hutu größeren politischen und gesellschaftlichen Einfluss zugestanden, da die Vereinten Nationen, unter deren Treuhandschaft sich Rwanda nach 1945 als ehemalige deutsche Kolonie formal befand, auf die Partizipation der Hutu an der staatlichen Verwaltung drängte. Der Widerstand der ehemals loyalen Tutsi-Eliten gegen die Kolonialherrschaft erleichterte den Belgiern überdies den bevölkerungspolitischen Kurswechsel.

Chrétien, *Le Défi de l'Ethnisme. Rwanda et Burundi 1990–1996*, Paris 1997, S. 13 f.

22 Zu den Missionsschulen für die Tutsi in Rwanda siehe Kabagema, *deutsche Kolonialherrschaft* (Anm. 3), S. 182–186. Für die belgische Kolonialzeit: C. Braeckman, *Rwanda: Histoire d'un génocide*, Paris 1994, S. 62 ff. R. Heremans, *L'éducation dans les missions des Pères Blancs en Afrique Centrale 1879–1914*, Louvain 1983, S. 314 ff. A. Des Forges, *Kings without Crowns: The White Fathers in Rwanda*, in: D. F. McCall u. a. (Hrsg.), *Eastern African History*, New York 1969, S. 178–180.

23 Vgl. R. Lemarchand, *Rwanda and Burundi*, New York 1970, S. 73 f.

24 Die Verwaltungsreform von 1926 zielte darauf ab, die Macht in der Hand einer sehr kleinen Gruppe von loyalen Tutsi zu konzentrieren. Vgl. C. Heeger, *Die Erfindung der Ethnien in der Kolonialzeit: „Am Anfang stand das Wort“*, in: Harding, *Weg* (Anm. 2), S. 21–35, hier: S. 26–31.

25 Vgl. Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 63.

26 Heeger, *Erfindung* (Anm. 24), S. 31.

Mit dem Herannahen der Unabhängigkeit gewannen in Rwanda extreme Kräfte an Einfluss. Moderate Parteien, die sich gegen die Segregation von Hutu und Tutsi stellten, fanden kein Gehör. Die ersten von den Vereinten Nationen überwachten Wahlen 1960/61 entschied die PARMEHUTU (*Parti du mouvement de l'émancipation des Bahutu*) für sich, die den Gegensatz zwischen Hutu und Tutsi schürte.²⁷ Eine von der PARMEHUTU dominierte Regierung proklamierte 1961 denn auch die Unabhängigkeit Rwandas. Die Jahre unmittelbar vor und nach der Unabhängigkeit waren von heftigen Auseinandersetzungen zwischen Hutu und Tutsi geprägt.²⁸ Zehntausende Tutsi flohen in die benachbarten Staaten Zaïre und insbesondere Uganda.²⁹ Die Tutsi in Rwanda waren fortan starken Repressionen und Diskriminierungen ausgesetzt, da das neue Regime sie der Kollaboration mit Tutsi bezichtigte, die in den Jahren nach der Unabhängigkeit mit Übergriffen von Uganda aus versuchten, die alte Ordnung wiederherzustellen. Die neue rwandische PARMEHUTU-Regierung unter Kayibanda nutzte den 1963 proklamierten Ausnahmezustand, um Tutsi kategorisch vom Staatsdienst auszuschließen und Intellektuelle sowie politische Führer von Tutsi-Parteien zu verfolgen.³⁰ Pogrome führten 1967 zum Tod von bis zu 20.000 Tutsi.³¹ Die Tutsi im Exil, die auf einen Machtwechsel in Rwanda hinarbeiteten, wurden zum erklärten Feindbild der Hutu-Regierung in Kigali. Obwohl der Einfluss der Exilanten nach 1967 relativ gering und der Machtanspruch der PARMEHUTU nicht gefährdet war, dienten sie dem neuen Regime zur Legitimation von Repression und Gewalt gegen Tutsi. Überdies mussten die Tutsi in Uganda und in Zaïre als Sündenböcke für nahezu sämtliche Fehlentwicklungen in Rwanda herhalten.³² Das Geschichtsbild aus der Kolonialzeit, in dem die Tutsi als eingewanderte, fremdstämmige Eroberer dargestellt wurden, behielt auch

27 Die Radikalität der PARMEHUTU wird unterschiedlich gewertet. Vgl. Newbury, *Cohesion* (Anm. 4), S. 193, 199. F. Reyntjens, *Pouvoir et droit au Rwanda. Droit public et évolution politique 1916–1973*, Tervuren 1985, S. 254. Einen Überblick zu den politischen Parteien in Rwanda zur Zeit der Unabhängigkeit bieten E. Rink/W. Schreiber, *Die Entdeckung von Ethnizität und die Bildung politischer Parteien*, in: Harding, *Weg* (Anm. 2), S. 37–57, insbesondere S. 53–55.

28 Vgl. Lemarchand, *Rwanda* (Anm. 23), S. 81–83, 146–178.

29 Vgl. O. Otunnu, *Rwandese Refugees and Immigrants in Uganda*, in: H. Adelman/A. Suhrke (Hrsg.), *The Path of a Genocide. The Rwanda Crisis from Uganda to Zaïre*, New Brunswick 1999, S. 3–29.

30 Die beiden einzigen Tutsi-Minister der rwandischen Regierung wurden 1962 denn auch entlassen. Vgl. H. Strizek, *Ruanda und Burundi: Von der Unabhängigkeit zum Staatszerfall. Studie über eine gescheiterte Demokratie im afrikanischen Zwischen-seengebiet*, München 1996, S. 155.

31 Vgl. Prunier, *Rwanda Crisis* (Anm. 18), S. 56.

32 Vgl. Braeckman, *Histoire* (Anm. 22), S. 83.

nach der Unabhängigkeit Gültigkeit.³³ Es diene auch zur Rechtfertigung von Vertreibung und Enteignung, welche die neuen Herrscher als „Wiedergutmachung“ für Unterdrückung durch die Tutsi während der Jahrhunderte zuvor betrachteten. Die Historikerin Alison Des Forges spricht in diesem Zusammenhang von einer „Verbindung zwischen Patriotismus und Profit“.³⁴ Die „Hutu-Revolution“ ab 1959 war ein für Rwanda einschneidendes Ereignis. Der Ethnologe Pierre Erny verglich diese Umwälzung gar mit der Französischen Revolution und der Oktoberrevolution in Russland, da die sozialen Verhältnisse in Rwanda „mutatis mutandis“ auf den Kopf gestellt worden sind.³⁵

2. Die Ära Habyarimana und der Krieg gegen die RPF

Im Oktober 1972 wurde Rwanda durch heftige Pogrome gegen Tutsi erschüttert. Präsident Kayibanda konnte sich gegen die radikalen Parteiführer der PARMEHUTU nicht durchsetzen. Am 5. Juli 1973 setzte Verteidigungsminister Juvénal Habyarimana, dem gemäßigten Flügel der PARMEHUTU angehörend, den schwachen Präsidenten ab und rief die Zweite Republik aus. Vetternwirtschaft und Korruption prägten die Ära Habyarimana. Clans aus dem Norden, der Heimat Habyarimanas, dominierten die Verwaltung und die Armee Rwandas.³⁶ Vordergründig strebte Habyarimana eine „Politik des ethnischen Ausgleichs“ an. Um einen Interessenausgleich zwischen Hutu und Tutsi zu schaffen, führte die neue Regierung ein Quotensystem für Schulplätze und den Zugang zu öffentlichen Ämtern ein.³⁷ Die Aufrichtigkeit und der Wille Habyarimanas zur Aussöhnung mit den Tutsi wird kontrovers beurteilt. Während der Historiker Mahmood Mamdani Habyarimana durchaus attestiert, sich – wenn auch zaghaft – für ein Ende der Ausgrenzung der Tutsi engagiert zu haben, geht der Soziologe Philip Verwimp davon aus, Habyarimana sei einer ländlich-romantischen Bauernideologie verhaftet gewesen, die auf den Stereotypen des aus der Kolonialzeit stam-

33 Dies kommt vor allem im sogenannten Balntu-Manifesto aus dem Jahre 1957 zum Ausdruck, das prominente Hutu-Führer wie Kayibanda unterzeichnet hatten. Vgl. Mamdani, *Victims* (Anm. 9), S. 116-119.

34 Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 65 f.

35 Vgl. P. Erny, *Rwanda 1994: Clés pour comprendre le calvaire d'un peuple*, Paris 1994, S. 51 f.

36 Einen knappen Überblick zur Regierungszeit Habyarimanas bietet J. Ullrich, *Die Ära Habyarimana: Aufschwung und Niedergang*, in: Harding, *Weg* (Anm. 2), S. 71-82. Sie auch Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 66-93.

37 Zum Quotensystem siehe Erny, *Clés* (Anm. 35), S. 81-86.

menden Geschichtsbilds basierte, wonach die Tutsi als eine fremde feudale Klasse und einzig die Hutu als richtige Bauern zu betrachten seien.³⁸

Ökonomische und politische Krisen radikalisierten das Habyarimana-Regime gegen Ende der 1980er Jahre. Mit dem Ende des Kalten Kriegs änderten die westlichen Industriestaaten ihre Entwicklungspolitik. Als Bedingung für weitere Gelder forderten die Weltbank, Frankreich und Belgien politische Reformen und ein Ende der Einparteienherrschaft.³⁹ Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit führten zu einem Erstarren oppositioneller Kräfte in Rwanda. Zudem startete am 1. Januar 1990 die Rwandische Patriotische Front (RPF), die sich größtenteils aus Tutsi-Emigranten zusammensetzte, von Uganda aus eine Offensive, deren Ziel der Sturz Habyarimanas war.⁴⁰ Die internationale Gemeinschaft, vor allem Belgien und Frankreich, drängten Habyarimana, mit den Rebellen der RPF, die erst 40 Kilometer vor Kigali mit belgischer und französischer Hilfe gestoppt werden konnten, einen Friedensvertrag auszuhandeln. Widerwillig musste Habyarimana den Bestimmungen des Friedensprozesses von Arusha zustimmen. Diese sahen die Rückkehr von Emigranten und Flüchtlingen aus Uganda nach Rwanda, die Zusammenlegung der regulären rwandischen Armee und der Truppen der RPF sowie gewichtige Ministerposten für die RPF vor.⁴¹

Die Hardliner in Habyarimanas Kabinett fürchteten den Verlust des Machtmonopols. Militante Hutu verunglimpften den Präsidenten als Erfüllungsgehilfen der RPF und der Tutsi.⁴² Die Situation im benachbarten Bu-

38 Vgl. Mamdani, *Victims* (Anm. 9), S. 140-142. P. Verwimp, *Bauernideologie und Völkermord in Rwanda*, in: *Zeitschrift für Genozidforschung* 3 (2001), H. 1, S. 47-80.

39 Im Juni 1990 fand in La Baule ein französisch-afrikanischer Gipfel statt, auf dem François Mitterand weitere finanzielle Zusicherungen mit dem Bekenntnis zur Demokratie in Rwanda verband. Siehe J.-F. Bayart, *La fin du pacte colonial*, in: *Politique Africaine* Nr. 39 (1990), S. 50-67.

40 Zur Entstehung und Zusammensetzung der RPF siehe J. Bennett, *Zur Geschichte und Politik der Rwandischen Patriotischen Front*, in: H. Schürings (Hrsg.), *Ein Volk verlässt sein Land: Krieg und Völkermord in Ruanda*, Köln 1994, S. 168-183. O. Otunnu, *An Historical Analysis of the Invasion by the Rwanda Patriotic Army (RPA)*, in: Adelman, *Path* (Anm. 29), S. 31-49. Mamdani, *Victims* (Anm. 9), S. 159-184. Das Acht-Punkte-Programm der RPF ist abgedruckt bei F. Reyntjens, *L'Afrique des Grands Lacs en Crise. Rwanda, Burundi: 1988-1994*, Paris 1994, S. 91.

41 Abgedruckt ist der Friedensplan in *United Nations* (Hrsg.), *The United Nations and Rwanda, 1993-1996*, New York 1996, S. 170-201. Vgl. auch J. Bruce, *The Arusha Peace Process*, in: Adelman, *Path* (Anm. 29), S. 131-156.

42 Im „Manifest der Hutu“ wurde behauptet, die Regierung Habyarimana sei von Tutsi infiltriert. Abgedruckt ist das Manifest in *African Rights* (Hrsg.), *Rwanda. Death, Despair and Defiance*, London 1995, S. 42 f.

rundi, wo Ministerpräsident Ndadayes (ein Hutu) vom Tutsi-dominierten Militär ermordet wurde und Gewaltausbrüche gegen 50.000 Opfer forderten und eine Million Menschen zur Flucht trieben, bestärkte Teile der herrschenden Hutu-Eliten in ihrer Absicht, die Teilung der Macht mit der RPF mit allen Mitteln zu hintertreiben.⁴³ Alison Des Forges sieht die zunehmende Gewalt gegen Tutsi seit 1990 als Versuch Habyarimanas und seiner Entourage, den Machtverlust hinauszuzögern und die mit der ökonomischen und politischen Situation unzufriedenen Hutu hinter die Regierung zu scharen. Habyarimana und radikale Hutu-Politiker griffen – wie mehrere Jahrzehnte zuvor die europäischen Kolonialherren – zu einer Strategie der ethnischen Spaltung.⁴⁴

3. „Die Hutu müssen aufhören, mit den Tutsi Mitleid zu haben.“⁴⁵ – Der Völkermord 1994

Nachdem am 6. April das Flugzeug von Juvénal Habyarimana beim Anflug auf Kigali von einer Rakete getroffen worden war, begann zunächst in Kigali die Verfolgung und Ermordung von Tutsi wie auch von oppositionellen Hutu.⁴⁶ Von der Hauptstadt weitete sich das Morden auf das ganze Land aus. Bis Ende Juni 1994 fielen der Mordkampagne gegen 800.000 Menschen zum Opfer.⁴⁷ Zahlreiche Indizien weisen darauf hin, dass die Tat von einer Seilschaft, die sich um die Gattin von Habyarimana und extremistische Hutu-Politiker wie Hauptmann Bagosora gruppierten, geplant und initiiert wor-

43 Zur Situation in Burundi siehe C. Braeckman, *Terreur Africaine. Burundi. Rwanda. Zaïre: les racines de la violence*, Paris 1996, S. 147-201. Zu den Wechselwirkungen zwischen der Situation in Rwanda und derjenigen in Burundi allgemein: C. Scherrer, *Ethnisation und Völkermord in Zentralafrika. Genozid in Rwanda, Bürgerkrieg in Burundi und die Rolle der Weltgemeinschaft*, Frankfurt a. M. 1997.

44 Vgl. Des Forges, Zeuge (Anm. 9), S. 18 f.

45 Aus den „10 Hutu-Geboten“. Zitiert nach Marx, *Völkermord* (Anm. 2), S. 143 f.

46 Die Urheberschaft des Attentats auf Habyarimana ist noch immer nicht geklärt. Sowohl die RPF wie auch Mitglieder der extremistischen Bewegung „Hutu-Power“ kommen als Täter in Frage. Zur Diskussion siehe Des Forges, Zeuge (Anm. 9), S. 223-226. Unlängst sind Beweise aufgetaucht, welche die RPF in dieser Frage belasten. Vgl. S. Smith, *L'enquête sur l'attentat qui fit basculer le Rwanda dans le génocide*, in: *Le Monde* vom 10. März 2004.

47 Die Ermittlung der genauen Opferzahlen gestaltet sich schwierig. Vorerst ist man auf Schätzungen angewiesen. Zur Diskussion um die Opferzahlen siehe Des Forges, Zeuge (Anm. 9), S. 33-35. Gemeinhin wird angenommen, dass rund 75 Prozent der als Tutsi geltenden Rwander dem Völkermord zum Opfer gefallen sind. Siehe ebd. Gérard Prunier hat errechnet, dass die „daily killing rate“ in Rwanda im Vergleich zur nationalsozialistischen Judenvernichtung fünfmal höher gewesen sei. Vgl. Prunier, *Crisis* (Anm. 18), S. 261.

den ist. Die genaue Organisation und der Ablauf des Völkermords vor allem in den Provinzen Rwandas sind bis anhin erst rudimentär erforscht.⁴⁸ Der militärische Sieg der RPF über die reguläre rwandische Armee im Juli 1994 bereitete dem Völkermord ein Ende.⁴⁹ Die Gewaltspirale drehte sich dennoch weiter. Militärische Aktionen der mittlerweile von der RPF dominierten rwandischen Armee gegen Hutu-Milizen im rwandisch-kongolesischen Grenzgebiet und das militärische Engagement Rwandas im Kongo dauern noch immer an.⁵⁰ Bei der „Rückführung“ von Hutu-Flüchtlingen aus dem Kongo ließ sich die RPF ebenfalls grobe Menschenrechtsverletzungen zu Schulden kommen.⁵¹

Kennzeichnend für den Völkermord in Rwanda war die soziale Nähe zwischen Tätern und Opfern. Obwohl die Milizen von radikalen Hutu-Parteien wie auch das Militär führend in die Mordkampagne involviert waren, beteiligte sich ein großer Teil der Bevölkerung am Massenmord an den Tutsi.⁵² Zur Mobilisierung der Massen hat nicht zuletzt der Rundfunk beige-

48 Die präziseste Darstellung ist noch immer Des Forges, Zeuge (Anm. 9). Sie berücksichtigt in ihrer Analyse auch die Ereignisse auf lokaler Ebene. Zum Stand der Literatur und den Forschungsdesiderata siehe T. Longman, Placing Genocide in Context: Research Priorities for the Rwandan Genocide, in: *Journal of Genocide Research* 6 (2004), H. 1, S. 29-45. Für die Rekonstruktion der Ereignisse und Motive der Täter sind die Aussagen von Überlebenden oder geständigen Tätern bedeutend. Vgl. D. E. Miller/L. T. Miller, The Armenian and Rwandan Genocides: Some Preliminary Reflections on two Oral History Projects with Survivors, in: *Journal of Genocide Research* 6 (2004), H. 1, S. 135-140. Auf Interviews mit inhaftierten Tätern stützt sich Charles Mironko in seiner Analyse. Vgl. C. Mironko, Igitaro: Means and Motive in the Rwandan Genocide, in: *Journal of Genocide Research* 6 (2004), H. 1, S. 47-60.

49 Die Rolle der RPF zu Beginn des Genozids im April 1994 wird kontrovers beurteilt. Unlängst hat Alan J. Kuperman argumentiert, die Führer der RPF hätten die Gewalt gegen die Tutsi provoziert oder doch zumindest billigend in Kauf genommen, um den geplanten Vorstoß nach Kigali zu legitimieren. Vgl. A. J. Kuperman, Provoking Genocide: A Revised History of the Rwandan Patriotic Front, in: *Journal of Genocide Research* 6 (2004), H. 1, S. 61-84.

50 Zum Zusammenhang zwischen dem Völkermord in Rwanda und dem Krieg im Kongo siehe A. H. Gnamo, The Rwandan Genocide and the Collapse of Mobutu's Kleptocracy, in: Adelman, Path (Anm. 29), S. 321-349. T. Longman, The Complex Reasons for Rwanda's Engagement in Congo, in: J. F. Clark (Hrsg.), *The African Stakes of the Congo War*, New York 2002, S. 129-144.

51 Vgl. Des Forges, Zeuge (Anm. 9), S. 823-853.

52 Scott Strauss ist zum Schluss gekommen, rund 200.000 Hutu hätten sich am Mord an den Tutsi beteiligt. Vgl. S. Strauss, How Many Perpetrators Were There in the Rwandan Genocide? An Estimate, in: *Journal of Genocide Research* 6 (2004), H. 1, S. 85-98. Alison Des Forges und Mahmood Mamdani gehen hingegen von Hunderttausenden Tätern aus.

tragen. Seit den 1970er Jahren war die Verbreitung dieses Mediums von internationalen Entwicklungsorganisationen vorangetrieben worden, zumal breite Bevölkerungsschichten so trotz Analphabetismus und mangelhafter Transportmöglichkeiten erreicht werden konnten.⁵³ Der Sender *Radio Télévision Libre des Mille Collines* (RTLM) war 1994 die meistgehörte Station und erwies sich als effizientes Instrument für die Planer des Völkermords.⁵⁴

Weshalb aber folgten derart viele Hutu dem Aufruf zur Verfolgung und zum Mord an den Tutsi? Nach Alison Des Forges verstanden es die Angehörigen der Seilschaft *Akazu* um Madame Habyarimana und Hauptmann Bagozora, in der Bevölkerung Angst vor einer Machtübernahme durch die Tutsi und eine damit verknüpfte Rückkehr zu den politischen Verhältnissen vor 1959 zu schüren. In ihrer Anti-Tutsi-Propaganda unterstellten die Initiatoren des Völkermords der RPF, das Tutsi-Königreich restaurieren zu wollen. Ferner griffen die um ihre Macht fürchtenden Hutu-Eliten für ihre Hetze auf das in der Bevölkerung verankerte Geschichtsbild aus der Kolonialzeit zurück.⁵⁵ Die Tutsi wurden pauschal als fremdstämmige Eroberer stigmatisiert, deren Ziel die Unterwerfung und Vertreibung der Bantu in Zentralafrika sei.⁵⁶

Die Partizipation der Bevölkerung am Mordprogramm kann indes nicht allein auf die Ideologie des herrschenden Regimes und die in der Gesellschaft verfestigten Stereotypen von den „fremden Tutsi“ zurückgeführt werden.⁵⁷ Oft wird ein für Afrika angeblich nicht untypischer Blutrausch als Erklärung für das Ausmaß der Gewalt angeführt. Die Historikerin Karen Krüger etwa meint: „Die Form der Gewalthandlung folgt dabei [beim Blutrausch in Rwanda] keiner bestimmten Intention, sondern der Sinn der Hand-

53 Vgl. K. Krüger, Das Radio und der kollektive Blutrausch in Rwanda 1994, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 51 (2003), H. 10, S. 923-939, hier: S. 928.

54 Zur Wirkung von RTLM siehe Chalk, Hate Radio in Rwanda, in: Adelman, Path (Anm. 29), S. 93-107. J.-P. Chrétien, Rwanda. Les médias du génocide, Paris 1995, S. 63-82.

55 Vgl. Chrétien, médias (Anm. 54), S. 109-112.

56 In der Zeitschrift „Kangura“ hiess es beispielsweise: „Il existe effectivement un plan diabolique mis au point par l'ethnie tutsi et ses apparatés et visant l'extermination systématique des populations bantoues ainsi que l'extension de l'empire nilotique [...]“. Zitiert nach Chrétien, médias (Anm. 54), S. 169. Zur Botschaft der Anti-Tutsi-Propaganda siehe ferner Des Forges, Zeuge (Anm. 9), S. 102-119.

57 Situative und strukturelle Faktoren berücksichtigen zahlreiche AutorInnen nicht in ihrer Analyse. So konzentriert sich auch Robert F. Melson allein auf die Auswirkungen der „Hutu-Revolution“ von 1959 und die Ideologie der Machthaber. Vgl. R. F. Melson, Modern Genocide in Rwanda. Ideology, Revolution, War, and Mass Murder in an African State, in: R. Gellately/B. Kiernan (Hrsg.), The Specter of Genocide. Mass Murder in Historical Perspective, Cambridge 2003, S. 325-338.

lung ist in ihr selbst begründet. Die Gewalt ist kein Mittel zum Zweck, sondern Selbstzweck. Im Blutrausch genügt die Gewalt sich selbst, sie ist frei von dem Bedürfnis nach Legitimation und benötigt kein Ziel außerhalb ihrer selbst.⁵⁸ Die Motive der meisten Täter sind jedoch durchaus rationaler Art. Peter Uvin hat dargelegt, wie sehr die westliche Entwicklungspolitik in Rwanda zur Unzufriedenheit und Radikalisierung der ländlichen Bevölkerung beigetragen hat.⁵⁹ Forschungen über den Ablauf und die Organisation des Völkermords in den Provinzen haben aufgezeigt, dass die lokalen Behörden die Hutu ihrer Bezirke teilweise zum Mord an ihren Nachbarn zwingen mussten. Die Behörden boten zudem sämtlichen Beteiligten materielle und sexuelle Anreize.⁶⁰ Die Ausgrenzung und Verfolgung der Tutsi bot vielen Hutu die Legitimation, ihre Nachbarn auszurauben und sexuelle Gewalt an Tutsi-Frauen zu verüben. Die Beteiligung Hundertausender Hutu am Völkermord von 1994 erschwert die von der neuen Regierung in Kigali angestrebte Aussöhnung in Rwanda jedenfalls zutiefst.

Seit 1994 wird die Haltung der internationalen Gemeinschaft zum Völkermord in Rwanda intensiv diskutiert. Die 1994 in Rwanda anwesenden UN-Blauhelme, welche die Umsetzung der Bestimmungen von Arusha hätten überwachen sollen, mussten dem Morden ohnmächtig zuschauen, da die Vereinten Nationen nicht willens waren, eine Resolution auszuarbeiten, die für eine Intervention der UN-Mission in Rwanda nötig gewesen wäre.⁶¹ Ein solches Eingreifen hätte in Rwanda das Schlimmste womöglich noch verhindern können.⁶² Mit der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs in Arusha versucht die Internationale Gemeinschaft, „Wiedergutmachung“ zu leisten und zur Bewältigung der Tragödie in Rwanda beizutragen.

58 Krüger, Radio (Anm. 53), S. 938.

59 Vgl. P. Uvin, *Aiding Violence. The Development Enterprise in Rwanda*, West Hartford 1998.

60 Vgl. Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 28.

61 Vgl. L. Melvern, *Ruanda. Der Völkermord und die Beteiligung der westlichen Welt*, Kreuzlingen/München 2004, S. 271-285. B. D. Jones, *Peacemaking in Rwanda. The Dynamics of Failure*, Boulder 2001, S. 103-133. Der Befehlshaber der UN-Truppen in Rwanda, Roméo Dallaire, beschreibt in seinem Bericht, wie er vergeblich um eine Resolution zur Intervention ersucht hatte. Vgl. R. Dallaire, *Shake Hands with the Devil. The Failure of Humanity in Rwanda*, Toronto 2003, S. 263-373. Die erst viel zu spät erfolgte französische Operation „Turquoise“ kam vor allem den Tätern zugute, die sich mit französischer Hilfe dem Zugriff der RPF entziehen konnten. Vgl. G. Prunier, *Opération Turquoise: A Humanitarian Escape from a Political Dead End*, in: Adelman, *Path* (Anm. 29), S. 281-305.

62 Vgl. G. Stanton, *Could the Rwandan Genocide Have Been Prevented?*, in: D. J. Schaller u. a. (Hrsg.), *Enteignet – Vertrieben – Ermordet. Beiträge zur Genozidforschung*, Zürich 2004 (im Druck).

4. Der Internationale Strafgerichtshof für Rwanda (ICTR)

In jüngster Zeit haben sich die juristische und die historische Untersuchung staatlicher Massenverbrechen im Kontext von „Vergangenheitsbewältigung“ zusehends vermischt. Die juristische Aufarbeitung und Bewältigung von Geschichte ist mit der internationalen Tendenz verknüpft, vor Gerichten „Wiedergutmachung“ für erlittenes Unrecht einzufordern.⁶³ Der Gerichtssaal etabliert sich zunehmend als Forum für die Rekonstruktion von Geschichte.⁶⁴ Die Schaffung von Gerechtigkeit und die Ermittlung der Verantwortlichen für Völkermord und andere Verbrechen gegen die Menschheit ist auch ein Gebot der politischen Vernunft. Ansonsten wäre in Rwanda keine Aussöhnung zwischen Hutu und Tutsi möglich. Denn nur mit der Verurteilung der für die Katastrophe von 1994 verantwortlichen Hutu kann der These von einer kollektiven Schuld aller Hutu entgegengewirkt werden.⁶⁵

Dies war nach dem Ende des Völkermords 1994 auch den Vereinten Nationen bewusst, die vorher nicht wussten, wie sie auf das Morden in Rwanda reagieren sollten. Am 30. April 1994 deutete der UN-Sicherheitsrat bereits an, dass die Menschenrechtsverstöße in Rwanda den Tatbestand des Völkermords erfüllen und geahndet werden müssten: „The Security Council recalls that the killing of members of an ethnic group with the intention of destroying such a group in whole or in part constitutes a crime punishable under international law.“⁶⁶ Den Terminus „Genozid“ hat der Sicherheitsrat in seiner Stellungnahme jedoch nicht verwendet. Am 6. Oktober plädierte der Präsident der neuen RPF-Regierung in Rwanda vor der UN-Generalversammlung für die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs. Tatsächlich beschloss der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 8. November 1994 mit der Resolution 955 die Errichtung eines solchen Tribunals. Mit diesem Schritt wollten die Vereinten Nationen gezielt zur nationalen Aussöhnung beitragen: „[The Security Council is] convinced that in the particular circumstances of Rwanda, the prosecution of persons for serious violations of international humanitarian law would enable this aim to be achieved and would contribute to the process of national reconciliation and to the restoration and maintenance of peace.“⁶⁷

63 Von einer derartigen Tendenz spricht der Historiker Elazar Barkan. Vgl. E. Barkan, *Völker klagen an. Eine neue internationale Moral*, Düsseldorf 2002.

64 Vgl. G. Spuhler, *Die Bergier-Kommission als „Geschichtsbearbeitung“? Zum Verhältnis von Geschichte, Recht und Politik*, in: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte* 11 (2004), H. 1, S. 100-114, hier: S. 100-105.

65 Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 861.

66 United Nations (Hrsg.), *The United Nations and Rwanda 1993–1996*, New York 1996, Dokument 55, S. 271.

Völkerrechtlich basiert der internationale Strafgerichtshof für Rwanda auf Artikel VI der UN-Genozidkonvention, wonach Personen, denen Völkermord zu Last gelegt wird, vor ein zuständiges Gericht in dem Staat, in dessen Gebiet die Tat begangen worden ist, oder vor das internationale Strafgericht gestellt werden müssen.⁶⁸ Ein solches internationales Strafgericht konnte während des Kalten Kriegs nicht realisiert werden. Mit dem internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien 1993 konnte Artikel VI der UN-Genozidkonvention erstmals umgesetzt werden. Nach diesem Vorbild wurde 1994 auch der Strafgerichtshof für Rwanda errichtet.⁶⁹ Die Zuständigkeit dieses Tribunals ist zeitlich beschränkt. Es hat sich nur mit Verbrechen auseinanderzusetzen, die sich zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994 ereignet haben. Diese Beschränkung ist nicht unproblematisch, zumal in Rwanda seit 1990 systematisch gegen Tutsi gehetzt wurde und die Täter erwiegenermaßen vor 1994 mit den Vorbereitungen für den Völkermord begonnen haben. Überdies befasst sich das Rwanda-Tribunal nur mit den Hauptverantwortlichen und Planern des Völkermords. Nach dem vom UN-Sicherheitsrat beschlossenen Zeitplan müssen bis 2008 sämtliche Verfahren abgeschlossen sein. Das Tribunal tagt im tansanischen Arusha. Die rwandische Regierung und der erste Leiter der Anklagbehörde Goldstone plädierten dafür, den Gerichtshof in Rwanda selbst einzurichten, was aus Logistik- und Sicherheitsgründen aber abgelehnt wurde.⁷⁰ Die Anklagbehörde hingegen ist in Kigali stationiert.

Bis 2003 bestach der Gerichtshof in Arusha vor allem durch Missmanagement und Ineffizienz. Dazu trugen das Fehlen von qualifizierten Mitarbeitern sowie schlechte politische und infrastrukturelle Rahmenbedingungen bei. Gleichwohl der internationale Strafgerichtshof Vorrang vor den nationalen Gerichten der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen genießt, gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Behörden von Drittstaaten überaus schwierig.⁷¹ Mehrere afrikanische Staaten wie beispielsweise Kenya und das damalige Zaïre unter Mobutu haben gar öffentlich verlauten lassen, dass sie nicht

67 Ebd., Dokument 97, S. 387.

68 Der Wortlaut der UN-Genozidkonvention von 1948 ist abgedruckt bei G. Heinsohn, Lexikon der Völkermorde, Reinbek bei Hamburg 1998, S. 354-358.

69 Zur Entwicklung der Ad-hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Rwanda siehe W. Schabas, Genozid im Völkerrecht, Hamburg 2003, S. 134-138.

70 Vgl. Des Forges, Zeuge (Anm. 9), S. 865 f.

71 Zu den praktischen Problemen der Untersuchungseinheiten siehe R. Weber, Das Uno-Tribunal für Ruanda. Plädoyer für die Errichtung eines permanenten internationalen Strafgerichtshofes, in: Arbeitskreis Armenien (Hrsg.), Völkermord und Verdrängung. Der Genozid an den Armeniern – die Schweiz und die Shoah, Zürich 1998, S. 119-127, insbesondere S. 121-125.

zu einer Zusammenarbeit mit dem Strafgerichtshof bereit sind.⁷² Bis Ende 2002 wurden in Arusha denn auch erst sieben Angeklagte verurteilt.⁷³ Der Leiter der Anklagebehörde des Tribunals für das ehemalige Jugoslawien ist ebenfalls für die Anklage in Arusha zuständig, was zusammen mit den ausgedehnten Urlaubsperioden der Richter ein Grund für das Unvermögen des Strafgerichtshofs ist. Der erzwungene Abgang der Schweizer Chefanklägerin Carla Del Ponte im September 2003 brachte eine Wende zum Besseren. Erik Mose, der neue Präsident des Tribunals, bemüht sich seither um eine rasche Abwicklung der Verfahren.⁷⁴ Urteile gegen Rwander, die an der Planung oder Umsetzung des Völkermordes 1994 beteiligt waren, wurden auch in den USA, in Belgien und in der Schweiz gefällt.⁷⁵

Zu einer nationalen Aussöhnung in Rwanda hat der nationale Strafgerichtshof bis anhin jedoch nicht beigetragen. Um die Öffentlichkeitsarbeit des Tribunals in Arusha war es lange nicht besonders gut bestellt. Über die Verfahren war die rwandische Bevölkerung kaum informiert. Erst 1998 begann Radio Rwanda regelmäßig über die Prozesse zu berichten. Beiwohnen können die Rwander dem Geschehen in Arusha ebenfalls kaum, es sei denn, sie werden als Zeugen vorgeladen. Das Verhältnis der rwandischen RPF-Regierung zur UNO ist zudem gestört. Das Misstrauen resultiert aus den gescheiterten Vorstößen der Regierung in Kigali, das Tribunal in Rwanda selbst zu errichten und einen eigenen Leiter der Anklagebehörden zu ernennen.

72 Vgl. P. J. Magnarella, *Justice in Africa. Rwanda's Genocide, Its Courts, and the UN Criminal Tribunal*, Aldershot 2000, S. 50 f.

73 Am 2. September 1998 sprach das Gericht gegen den ehemaligen Bürgermeister von Taba, Akayesu, den ersten Schuldspruch wegen Völkermordes aus. Ebenfalls wegen Völkermordes wurde zwei Tage später der ehemalige Premierminister der Hutu-Übergangsregierung von April bis Juli 1994, Jean Kambanda, verurteilt. Vgl. Schabas, *Völkerrecht* (Anm. 69), S. 503 f. Magnarella, *Justice* (Anm. 72), S. 85-110. Einen Überblick zu den Fällen des ICTR findet sich bei J. R. Jones, *The Practice of the International Criminal Tribunals for the Former Yugoslavia and Rwanda*, Ardsley 2000, S. 25-35. Für den aktuellen Stand der Verhandlungen in Arusha vgl. die Website des Tribunals: <http://www.ictc.org>

74 Vgl. Effizienteres Uno-Tribunal für Rwanda. Doch noch Sühne für den Völkermord von 1994, in: *Neue Zürcher Zeitung* vom 15. Januar 2004, S. 5.

75 Einen Überblick zu den Verfahren in Drittstaaten bietet Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 897-900. In diesen Verfahren kam das Weltrechtsprinzip zur Anwendung, d. h. der Täter galt als Feind der Rechtsordnungen aller Staaten. Vgl. H.-J. Heintze, *Zur Strafgewalt nationaler Gerichte bei Völkermord-Verbrechen*, in: *Zeitschrift für Genozidforschung* 3 (2002), H. 1, S. 6-23, insbesondere S. 7 f. Zum Verfahren gegen Fulgence Niyonteze in der Schweiz siehe: *Die Greuelthaten im rwandischen Bürgerkrieg. Mutmaßlicher Kriegsverbrecher vor dem Divisionsgericht 2*, in: *Neue Zürcher Zeitung* vom 10. April 1999, S. 13.

nen. Ferner erschweren Ermittlungen der UN-Behörden gegen Menschenrechtsverstöße durch die RPF die Zusammenarbeit zwischen Kigali und Arusha.⁷⁶ In Rwanda wird befürchtet, das internationale Tribunal würde der nationalen rwandischen Gerichtsbarkeit allzu stark Konkurrenz bieten und sie entwerten. Während rwandische Gerichte Todesurteile gegen Initianten des Völkermords verhängen können, verurteilt der Strafgerichtshof keine Schuldigen zum Tode.⁷⁷ Viele Rwander können nicht verstehen, weshalb die internationale Gemeinschaft keine finanziellen Mittel und Möglichkeiten scheut, um den Angeklagten alle erforderlichen Rechte zu gewähren und ihnen die Todesstrafe kategorisch zu ersparen. Bitter merkte der Generalsekretär im rwandischen Justizministerium Gerald Gahima 1998 an: „Ich finde, es ist etwas Perverses daran, für Völkermord eine gute Gerichtsbarkeit einzurichten. Die Leute sollten solche Verbrechen verhindern, anstatt angemessene Strafen zu suchen, nachdem sie verübt worden sind.“⁷⁸ Vertreter der rwandischen Regierung haben darauf hingewiesen, die Existenz des Tribunals in Arusha impliziere, dass Rwanda keine gerechten Prozesse gewähren könne. Deshalb würde der Gerichtshof nicht zur nationalen Aussöhnung beitragen. Ein Berater Paul Kagame, des Führers der RPF, meinte etwa: „Es ist ein Witz. Dieses Tribunal funktioniert wie eine Bremse.“⁷⁹ Der Sinn des Strafgerichtshofs in Arusha besteht nach Ansicht der RPF darin, das Gewissen der internationalen Gemeinschaft, die 1994 versagt hat, zu beruhigen.⁸⁰

5. Die Bewältigung des Genozids in Rwanda

„I don't know if we could find a punishment for those people. They did bad things, very bad. They are not worthy to be forgiven. But in order to build our society we have to forgive them.“⁸¹ Aus dieser Aussage eines Überlebenden wird ersichtlich, vor welche moralischen, ethischen und juristischen Probleme sich das neue aus der RPF hervorgehende Regime in Rwanda nach dem militärischen Sieg über die Hutu-Extremisten gestellt sah. Die RPF gab bereits während des Kriegs zu verstehen, dass ihr Ziel in der Aussöhnung

76 Kriegsverbrechen der RPF listete die UN erstmals im sogenannten Gersony-Bericht auf, der aber nicht veröffentlicht werden durfte. Vgl. Des Forges, Zeuge (Anm. 9), S. 849-856.

77 Trotz großer internationaler Proteste ließ die rwandische Regierung im April 1998 22 Todesurteile öffentlich vollstrecken. Vgl. ebd., S. 892 f.

78 Zitiert nach Des Forges, Zeuge (Anm. 9), S. 873.

79 Zitiert nach P. Gourevitch, Wir möchten Ihnen mitteilen, dass wir morgen mit unseren Familien umgebracht werden. Berichte aus Ruanda, Berlin 1999, S. 303.

80 Ebd., S. 302.

81 D. Miller/L. Miller, Orphans of the Rwandan Genocide, Los Angeles 2004, S. 54.

und „nationalen Einheit aller Rwander“ bestünde und dieses Vorhaben nur erreicht werden könne, wenn die Schuldigen und Verantwortlichen für den Völkermord bestraft würden.

Seit der Machtübernahme propagieren die Vertreter der RPF die Ideologie einer nationalen Einheit. Die Zugehörigkeit der Rwander zu verschiedenen ethnischen Gruppen wird fortan tabuisiert. In Schulen, Umerziehungslagern für Häftlingen und Kursen der RPF wird gelehrt, dass die Einwohner Rwander weder Hutu, Tutsi noch Twa, sondern einfach nur Rwander seien.⁸² Grosse Bedeutung misst die neue Regierung in Kigali der Vermittlung des Geschichtsbildes bei, welches davon ausgeht, die Rwander hätten vor Ankunft der Europäer in Eintracht und Harmonie gelebt und seien erst durch die Kolonialherren auseinanderdividiert worden. In einem Lied der RPF heißt es denn auch: „C'est le Blanc qui a causé tout cela, enfants du Rwanda. Il l'a fait dans le but de trouver la porte dérobée lui permettant de nous piller. Quand ils sont arrivés, nous vivions côte à côte et en bonne entente. [...] Ils nous ont inventé des origines, enfants du Rwanda : les uns devraient venir du Tchad, les autres d'Éthiopie. [...] Nous avons été séparés par la division, enfants du Rwanda, mais le piège du Blanc, nous l'avons surmonté. [...] Ainsi, enfants du Rwanda, nous sommes tous appelés à unir nos forces pour construire le Rwanda.“⁸³ In den neuen rwandischen Ausweispapieren findet sich kein Hinweis mehr auf die ethnische Identität des Trägers.⁸⁴ Um nicht als Partei der Tutsi zu gelten, bemüht sich die RPF, möglichst auch Hutu in ihre Reihen aufzunehmen. Den Genozid führt die neue Regierung auch nicht auf einen traditionellen Hass zwischen Hutu und Tutsi zurück. Die nationale Einheit der Rwander versucht sie durch den Hinweis zu unterstreichen, dass zu den Opfern des Genozids auch moderate und oppositionelle Hutu zählen. Die von der RPF verordnete nationale Einheit aller Rwander wird von der Bevölkerung nach außen bejaht und demonstriert, doch ob sich der angestrebte Mentalitätswandel je in den Köpfen wird festsetzen können, ist ungewiss.⁸⁵

Ebenso schwierig wie die Schaffung einer nationalen Eintracht gestaltet sich die strafrechtliche Verfolgung der Täter von 1994. Nach Beendigung des Bürgerkriegs lag das rwandische Justizsystem danieder. Es war aber

82 Vgl. Des Forges, Zeuge (Anm. 9), S. 814-816.

83 Chrétien, médias (Anm. 54), S. 359.

84 The Road out of Hell, in: The Economist vom 27. März 2004, S. 26.

85 Vgl. P. Baumgartner, Von oben verordnete Versöhnung in Ruanda, in: Tages Anzeiger vom 26. März 2004, S. 2. Zur von der rwandischen Regierung angestrebten „Befreiung von der alten Mentalität des Kolonialismus und der Diktatur“ siehe Gourevitch, Bericht (Anm. 79), S. 300-302.

auch schon in der Ära Habyarimana überaus schwach. Die vor 1994 bestehende spärliche Infrastruktur war nahezu ganz zerstört worden, und nur wenige integrale Richter und Anwälte hatten die Massaker überlebt.⁸⁶ Dank internationaler Hilfe konnten Justizgebäude neu errichtet und Richter sowie Staatsanwälte geschult werden. Am 30. August 1996 erließ das neue rwandische Übergangsparlament das sogenannte Völkermordgesetz, das die Strafverfolgung von Genozid und Verbrechen gegen die Menschheit zwischen dem 1. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1994 regeln sollte. Nach diesem Gesetz wurden die Angeklagten je nach dem Ausmaß des ihnen zur Last gelegten Verbrechens in vier Kategorien eingeteilt. Zur Kategorie I zählen die Planer und Anstifter des Völkermords sowie Angehörige der die Tat ausführenden Milizen, Kategorie II umfasst Täter, die Totschlag verübt haben, zur Kategorie III zählt, wer seinen Opfern schwere körperliche und seelische Schäden zugefügt hat, und Kategorie IV umfasst Personen, die während der Massaker Eigentumsdelikte begangen haben.⁸⁷ Die Zahl der Inhaftierten und Angeklagten stieg innerhalb weniger Jahre bis auf ca. 130'000.⁸⁸ Die Gerichtsverfahren gingen aber nur sehr schleppend voran und entsprachen internationalen Standards nicht immer, zumal sich Regierungsstellen mitunter einmischten.⁸⁹ Bis Mitte 2001 waren erst 3500 Fälle bearbeitet worden. Selbst wenn jährlich 2000 Dossiers bearbeitet werden könnten, würde die rechtliche Bewältigung des Genozids mehr als 60 Jahre in Anspruch nehmen.⁹⁰ Der mühsame und kaum vorwärts kommende Verlauf der Verfahren hängt nicht zuletzt mit der Unerfahrenheit der Richter und Anklagebehörden wie auch mit der unzureichenden Infrastruktur der rwandischen Justiz zusammen.

86 Vgl. Magnarella, *Justice* (Anm. 72), S. 71 f.

87 Zu den Täterkategorien siehe C. Scherrer, *Genozid, Krieg und Krise in Zentralafrika. Verarbeitung der Folgen von Massengewalt und die Rolle der Weltgemeinschaft*, Venlo 2002, S. 185-188.

88 Vgl. P. Uvin, *The Gacaca-Tribunals in Rwanda*, in: D. Bloomfield u. a. (Hrsg.), *Reconciliation after Violent Conflict. A Handbook*, Stockholm 2003, S. 116-121, hier: S. 116. Es wird geschätzt, dass bis zu 15 Prozent der Inhaftierten unschuldig sind, weil sie Denunziationen zum Opfer gefallen sind. Vgl. Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 883.

89 Die Abhängigkeit der rwandischen Gerichte prangert vor allem Alison Des Forges an. Vgl. Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 877. Einen andern Standpunkt nimmt Christian Scherrer an, der davon ausgeht, die Gerichte in Rwanda würden den internationalen Strafgerichtshof in punkto Effizienz klar übertreffen. Missstände in der rwandischen Justiz blendet er indes aus. Vgl. Scherrer (Anm. 87), S. 190-192.

90 Vgl. *Rwandas rechtliche Genozid-Bewältigung. Die Gacaca-Rechtsprechung – ein heikler Prototyp*, in: *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 159 vom 12. Juli 2001, S. 5.

Die Verhältnisse in den überbelegten rwandischen Gefängnissen sind prekär. Die Zahl der jährlich in den Haftanstalten Verstorbenen übersteigt die Anzahl der pro Jahr abgeschlossenen Rechtsfälle bei weitem.⁹¹ Allein von Januar bis März 1998 verstarben 405 Häftlinge.⁹² Diese unhaltbaren Zustände wie auch die Tatsache, dass die ländliche Bevölkerung mit dem Justizwesen kaum vertraut war und es deshalb versäumte, Entschädigungsansprüche vor Gericht anzumelden, ließ die rwandischen Behörden erkennen, dass der Versuch gescheitert war, den Völkermord mit konventionellen juristischen Mitteln zu bewältigen.⁹³

Das rwandische Parlament verabschiedete deshalb am 12. Oktober 2000 das „Gacaca-Gesetz“, welches die Verfahren gegen die Völkermörder von 1994 beschleunigen und verstärkt zur Versöhnung zwischen Tätern und Opfern beitragen sollte. Bei Gacaca handelt es sich um die Revitalisierung traditioneller Rwandischer Konfliktmediation und Rechtsprechung, die seit dem Anbruch der Kolonialzeit an Bedeutung verloren hatte.⁹⁴ Gacaca als Institution diente der friedlichen Streitbeilegung innerhalb der lokalen Gesellschaften. Im Beisein der Kontrahenten beziehungsweise des Delinquenten diskutierte die Gemeinschaft den umstrittenen Sachverhalt. Von allen geachtete und mit der nötigen Autorität ausgestattete Männer fällten schließlich als Jury ein Urteil.⁹⁵ Mit dem „Gacaca-Gesetz“ wurde eine Mischung zwischen traditioneller Rechtsprechung und moderner Jurisdiktion geschaffen. Die Verfahren finden an den Orten statt, wo die den Angeklagten zur Last gelegten Taten begangen wurden. Gacaca-Gerichte befinden sich mittlerweile im ganzen Land. 260.000 Laienrichter beschäftigen sich mit den Fällen. Über Angeklagte der Kategorie I befinden weiterhin Berufsrichter. Die Gacaca-Rechtsprechung ist zweifelsohne innovativ. Sie beschleunigt die hängigen Verfahren und bietet den Geschädigten die Möglichkeit, mit den Tätern Entschädigungen auszuhandeln. Angeklagte, die vor Beginn des Verfahrens gestehen und aufrichtige Reue zeigen, dürfen mit partiellen Straferlassen oder der Umwandlung von Gefängnisstrafen in Dienst für die Gemeinschaft rechnen.⁹⁶ International wird das rwandische „Versöhnungs-

91 Vgl. Uvin, *Gacaca-Tribunals* (Anm. 88), S. 116.

92 Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 894. Eine eindruckliche Beschreibung der Verhältnisse in den rwandischen Gefängnissen findet sich bei C. Braendle, *Wo der Himmel die Hölle berührt. Ein Bericht aus Rwanda*, in: *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 46 vom 24. Februar 2001, S. 113.

93 Vgl. P. E. Harrell, *Rwanda's Gamble. Gacaca and a New Model of Transitional Justice*, New York 2003, S. 53 f.

94 Ebd., S. 67 f.

95 Vgl. Scherrer, *Verarbeitung* (Anm. 87), S. 180-182.

96 Zur genauen Struktur der Gacaca-Rechtsprechung siehe Uvin, *Gacaca* (Anm. 88).

experiment“ mit Skepsis betrachtet, da die Angeklagten kein Recht auf einen Anwalt haben und traumatisierte Zeugen, die erneut mit den Schrecken der Vergangenheit konfrontiert werden, psychologisch nicht betreut werden.⁹⁷

6. Schluss

Zehn Jahre nach dem Völkermord leben in Rwanda Hutu und Tutsi in „verordneter Eintracht – doch ohne Versöhnung“⁹⁸. Die Bewältigung der Schrecken von 1994 sowie die von der RPF-Regierung angestrebte nationale Aussöhnung sind sehr komplexe Prozesse, die Jahrzehnte in Anspruch nehmen werden. Die rwandischen Behörden bemühen sich, der Bevölkerung ein Geschichtsbild zu vermitteln, das die Existenz von verschiedenen Ethnien in Rwanda negiert und eine nationale Einheit propagiert. Ob der Geschichtspolitik der Regierung nachhaltiger Erfolg beschieden sein wird, ist noch nicht absehbar.

Der Rückgriff auf die traditionelle Gacaca-Gerichtsbarkeit kann zur Versöhnung beitragen. Ein Allheilmittel ist sie hingegen nicht. Die Integration entlassener Strafgefangener in die Gesellschaft gestaltet sich schwierig. Sühnemorde sind kein seltenes Phänomen. Eine nationale Aussöhnung wird ferner durch die Weigerung der Regierung in Kigali erschwert, die Menschenrechtsverstöße durch die RPF adäquat aufzuarbeiten und anzuerkennen. Und solange die von der RPF dominierte Regierung, der zwar auch einzelne Hutu angehören, keine weitergehenden demokratischen Zugeständnisse macht, erblicken verunsicherte Hutu in ihr ein Symbol für die Restauration der politischen Verhältnisse und der Machtverteilung vor 1959.⁹⁹

97 Vgl. A. Schellpeper, Gacaca als afrikanisches Versöhnungsexperiment, in: Neue Zürcher Zeitung Nr. 80 vom 5. April 2004, S. 25. Zur im Westen verbreiteten Befürchtung, die Rechte der Angeklagten könnten verletzt werden, siehe das Interview mit Yvan Pasteur, dem Programme Officer der Schweizer Direktion für Entwicklungszusammenarbeit in: Vielfalt Nr. 50 (April 2004), S. 14 f.

98 So unlängst Bartholomäus Grill, „Der Rest ist Verdrängen“ in: Die Zeit, Nr. 15, 1. April 2004.

99 Paul Kagame, der Führer der RPF, erhielt bei den Präsidentschaftswahlen vom August 2003 rund 95 Prozent der Wählerstimmen. Die Kritik an den undemokratischen Verhältnissen in Rwanda wird von der internationalen Gemeinschaft kaum kritisiert, was auf das schlechte Gewissen der Staatengemeinschaft hinsichtlich ihrer Rolle während des Völkermords 1994 zurückzuführen ist. Vgl. M. Aberle, Kagame – Versöhner und Kriegsherr, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 198, 27. August 2003, S. 3. Rwanda gedenkt der Opfer des Völkermords von 1994, in: Neue Zürcher Zeitung, 8. April 2004.